

BUNDESWEHR

KAMERADEN-JUSTIZ

Erziehung von unten

Als gegen 21 Uhr im evangelischen Gemeindehaus zu Wiesbaden-Schierstein die Bierquelle des Pfarrers Adam versiegt war, tröteten die Soldaten, die hier seit 18 Uhr nach Landsersart geprostet hatten, wieder kasernenwärts.

Gemeindepfarrer Adam, der als nebenamtlicher geistlicher Betreuer der in Schierstein stationierten 735. Bundeswehr-Flußpionierkompanie regelmäßig abendliche „Männer-Erbauungsstunden“ abhält („Ein paar Gläschen erleichtern den Kontakt zwischen Seelsorger und Truppe“), hatte es als Gastgeber an nichts fehlen lassen: weder an christlichem Zuspruch noch an Alkoholika.

Drei der insgesamt 15 Seelsorge-Bedürftigen im Waffenrock, die sich an des Pfarrers Reden und an seinem Freibier gelabt hatten, machten — „weil das Bier beim Herrn Pfarrer so gut schmeckte“ — auf dem Heimweg noch einmal Station in der Schiersteiner Gastwirtschaft „Deutsches Haus“, um hier ein zusätzliches Glas Bier zu trinken. (Bei Adam hatte jeder Soldat vorher mehrere Flaschen bekommen.) Dann fühlten sich die drei Soldaten für eine seit langem geplante Aktion mutig genug: Sie bluteten einem Kameraden in der folgenden Nacht den „Heiligen Geist“ so heftig ein, daß für das Opfer eine vierwöchige Lazarettbehandlung erforderlich wurde.

Mit dem „Heiligen Geist“ ist nach preußischer Kommiß-Tradition weder der Geist gemeint, den Militärpfarrer gemeinhin zu predigen pflegen, noch der, den geistliche Männer-Tröster ausshenken: „Heiliger Geist“ heißt im Barras-Deutsch vielmehr die nächtliche Prügelstrafe für Kameraden, die sich unbeliebt gemacht haben.

Der Wiesbadener SPD-Bundestagsabgeordnete und Rechtsanwalt Karl Wittrock, der vom ungunstigen Treiben der drei uniformierten Schiersteiner Nachtgespenster im Februar dieses Jahres erfuhr, machte diesen Vorfall jetzt zum Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage. Franz-Josef Strauß soll öffentlich erklären, ob er in seiner Eigenschaft als Bundesverteidigungsminister gedenkt, seine Soldaten „darüber belehren zu lassen, daß das nächtliche Verprügeln von Kameraden — der sogenannte ‚Heilige Geist‘ — ein rechtswidriges und somit unzulässiges Erziehungsmittel ist“.

Volksvertreter Wittrock glaubte sich zu einer solchen Anfrage um so mehr verpflichtet, als das publik gewordene Beispiel Schierstein deutlich zeigte, daß der „Heilige Geist“ keinesfalls immer mit harmloser Stubenkeile gleichzusetzen ist.

Das Schiersteiner Schläger-Trio, bestehend aus dem 21jährigen Pionier Rudolf Anthes, dem 31jährigen Gefreiten Otto Erwin Schiel und dem 22jährigen Obergefreiten Wolfgang Hermann Gräff, war nämlich in der Nacht vom 10. zum 11. Februar dieses Jahres — nach dem Kommers mit dem Truppenpfarrer — gleich zweimal über



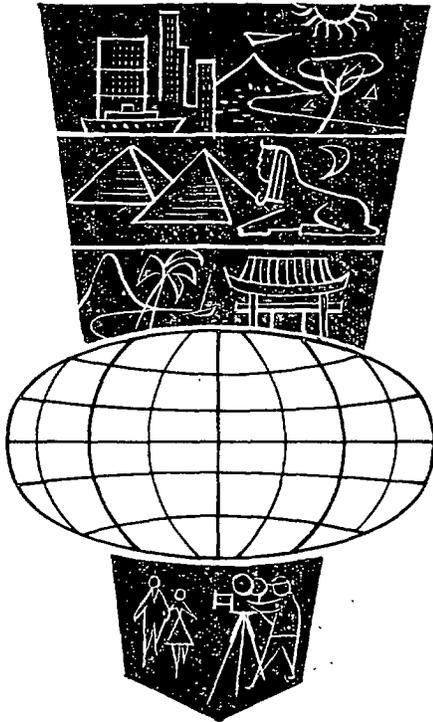
Schläger Anthes
Heiliger Geist...

den 22jährigen Gefreiten Wolfgang Fleckenstein hergefallen, der friedlich in der Baracke B der Schiersteiner Bundeswehrbehaltung schlummerte.

Gefreiter Fleckenstein hatte sich mißliebig gemacht, weil er nach Aussage der drei Schläger „tratschte“ und die Kameraden mehrmals unter seiner Nachlässigkeit beim Deck-Schrubben auf den Bundeswehr-Sicherungsbooten, auf denen die Pioniere Dienst tun, hat-



Opfer Fleckenstein
... beeinträchtigt Wohlbefinden



Große Luxusreise 1961
mit D. Rotterdam

**IN 77 TAGEN
UM DIE WELT**

ab New York 28. Januar 1961

an New York 14. April 1961

**Europäische Teilnehmer
können in Villefranche
oder Neapel zusteigen**

Fahrpreise ab DM 10.605,-



Holland-Amerika Lijn

SCHIFFSREISEN SIND ERHOLUNGSREISEN

Auskunft bei allen Reisebüros

ten leiden müssen. Diese Verstöße Fleckensteins gegen die Militär-Disziplin wurden von Anthes, Schiel und Gräff zunächst durch kräftige Fausthiebe und Schläge mit dem Koppel geahndet, die im Dunkeln — die Schläger hatten vor dem Überfall die elektrischen Sicherungen der Baracke B ausgedreht — auf den schlafenden Fleckenstein niederprasselten.

Kurze Zeit nach Beendigung der nächtlichen Exekution, bei der die drei Faustrechtler unerkannt blieben, entdeckte das Trio, daß ein Koppel am Tatort liegengelieben war. Da dieses Koppel leicht zum Verräter hätte werden können, wurde eine zweite Expedition in den Schlafraum des Fleckenstein gestartet.

Der unsanft geweckte Fleckenstein hatte inzwischen den eisernen Bügel am Fußende seines Bettes abmontiert, um sich damit gegen einen etwaigen zweiten Kameraden-Angriff wehren zu können. Indes: Der kräftige und als Schläger erprobte Anthes, ein einschlägig Vorbestrafter, entriß ihm diese Waffe und schlug selbst damit zu.

Fleckenstein wurde am nächsten Morgen ohnmächtig aufgefunden und schwerverletzt — mit einer zwölf Zentimeter langen Schlagwunde am Schädel und einem Speichenbruch über dem rechten Handgelenk — in ein Lazarett gebracht. Der für die Schiersteiner Truppe zuständige Bataillons-Kommandeur, Major Gedamke, erstattete korrekt gegen Anthes, Gräff und Schiel Strafanzeige wegen Körperverletzung.

Mehr noch als die bekanntgewordene Feme in der Schiersteiner Bundeswehr-Baracke empörte den Juristen Wittrock später, wie das Wiesbadener Schöffengericht auf die Kameraden-Justiz der gemeinhin zur Anwendung von Brachialgewalt neigenden Pioniere reagierte: nämlich mit einem Freispruch der Rohlinge.

Bei den nachsichtigen Richtern über Anthes und seine Kumpane handelte es sich um den Wiesbadener Amtsgérichtsrats Rabe und seine Schöffen: die Hausfrau Eva Prüfer und den Buchhalter Wolf Tilmes. Dieses Triumvirat befand,

▷ „daß die Handlungsweise der Angeklagten... eine Körperverletzung darstellt“ und

▷ daß durch Schläge mit den Fäusten, dem Koppel und einer Eisenstange „das körperliche Wohlbefinden des Nebenklägers Fleckenstein beeinträchtigt worden ist“.

Trotz dieser Einsicht entschlossen sich Richter Rabe und seine Beisitzer jedoch, „die Angeklagten mangels nachweisbaren Verschuldens freizusprechen“.

Die Angeklagten kamen deshalb so glimpflich davon, weil ihnen, wie Richter Rabe konstatierte, beim Zuschlagen („teilweise mit harten, beweglichen Gegenständen“) das Unrechtsbewußtsein gefehlt habe. Diesen Mangel erklärte Rabe allerdings keineswegs damit, „daß der von alters her beim Militär bekannte sogenannte ‚Heilige Geist‘ keine Körperverletzung darstelle“, wie vorher die Verteidigung argumentiert hatte.

Richter Rabe war vielmehr der Meinung, das fehlende Unrechtsbewußtsein habe seine Ursache schlechthin im Geiste der Schiersteiner Truppe: Bei den 735ern sind nämlich Schlägereien keineswegs eine Seltenheit — beispiels-

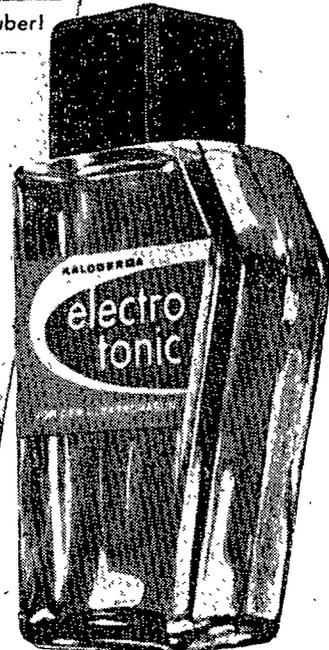
Frisch und glatt —
eine Freude
am Morgen ...



... aber auch am Abend noch gepflegt und sauber!



Moderne, handliche
Flaschen ab DM 2,75



**Wenige Tropfen
vor der Elektro-Rasur**

geben den

„Tiefgang“!

Wenige Tropfen Kaloderma electro-tonic vor der Rasur — und sie gewinnt den notwendigen „Tiefgang“: Tief an der Wurzel kann der Apparat das Barthaar erfassen, nachdem es durch Kaloderma electro-tonic mit seinem modernen Wirkstoff in die günstigste Schnittstellung gebracht worden ist. So rasieren Sie sich natürlich viel gründlicher und wirken auch am Abend noch sauber und gepflegt. Kaloderma electro-tonic macht die Rasur besonders angenehm und hinterläßt ein ausgesprochen frisches Gefühl. Von heute auf morgen also können Sie Ihre Elektro-Rasur wesentlich verbessern!

KALODERMA electro-tonic

W 021660

weise wurde der Gefreite Morlock bei einer „Heilig-Geist“-Aktion blutig geschlagen, ohne daß dies für die illegalen Strafvollzieher der Kompanie Folgen gehabt hätte. Anthes, Schiel und Gräff hätten demnach annehmen müssen, daß auch ihre Tat in der Truppe geduldet, wenn nicht gar gebilligt würde.

Das Trio konnte in der Tat der Meinung sein, der Gebrauch einer eisernen Rute sei nachgerade löblich: Der unmittelbare Vorgesetzte der Pioniere, Oberleutnant Hans-Georg Seitz, 26, hatte nämlich seinen Leuten die Belehrung erteilt, daß die Kameraden-Erziehung „von unten anfängt“. Er forderte die Soldaten auf, sich mit Kameraden, „die nicht spüren“, zunächst einmal stubenintern zu beschäftigen.

Richter Rabe kam zu dem Schluß, daß sich die vor der „Heilig-Geist“-Aktion von dem Oberleutnant unterrichteten Soldaten schuldlos gefühlt haben müßten, weil sie — im Gegensatz zu ihrem Vorgesetzten — „von den Grundsätzen

keit der „Heilig-Geist“-Unsitten, und die Wiesbadener Staatsanwaltschaft legte gegen die Freisprüche Berufung ein: „Es gab genügend gesetzliche Handhaben für eine Verurteilung.“ Tatsächlich hätte neben der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs beispielsweise auch die Heranziehung des Paragraphen 30 (2)* des Wehrstrafgesetzes genügt, um eindeutig zu klären, daß „Heilig-Geist“-Aktionen juristisch nicht als Kameraden-Scherze abzutun sind. Daß Richter Rabe das Wehrstrafgesetz genau kannte und vor dessen Anwendung keinerlei Scheu empfand, bewies er in demselben Prozeß, in dem der Fall Fleckenstein zur Verhandlung stand.

Der milde Richter Rabe, der mit der Formulierung „Verbotsirrtum“ den angeklagten Pionieren eine sichere Brücke gebaut hatte, zeigte sich ungleich energischer, als in demselben Verfahren das — nach dem Wehrstrafgesetz ebenfalls zu ahndende — unge-

In den Augen des Richters Rabe wog diese Beleidigung eines Unteroffiziers schwerer als der Gebrauch einer Eisenstange gegenüber einem Kameraden: Gemeiner Anthes, der wegen der unsanften Schläge auf Fleckensteins Haupt straffrei ausging, bekam wegen seiner Aufsässigkeit gegenüber dem Unteroffizier Bullmann eine Woche Strafarrest aufgebremmt.

JUSTIZ

FÜHRERSCHEIN-ENTZUG

1000 Meter im vierten Gang

Mit jener Fingerhakler-Schläue, die von den bäuerlichen Urbewohnern der oberbayerischen Hochebene übernommen ist, haben Münchens Richter ein System ausgeheckt, um das landeshauptstädtische Verkehrsdilemma auf eigene Faust zu lösen: Sie ziehen kurzerhand viele der allzu vielen Autofahrer aus dem Verkehr. Jeden Autofahrer, der einmal zu kräftig auf das Gaspedal tritt, bringen die Verkehrsrichter ohne Urteil auf Monate hinaus um den Führerschein.

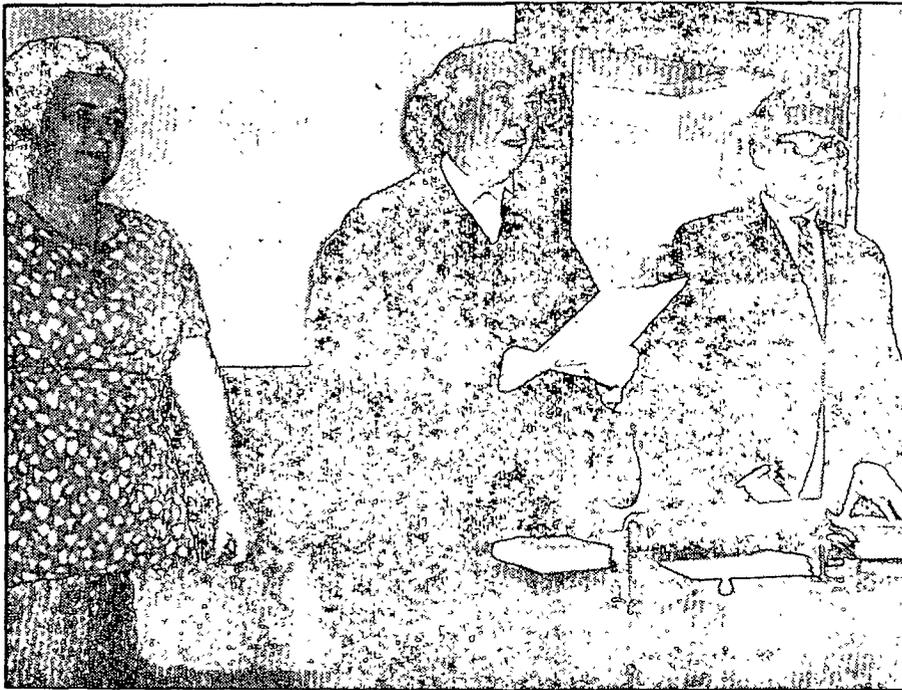
Dieses nicht vom Gesetzgeber, sondern von Amtsrichtern erlassene Münchner Stadtrecht schafft ein geradezu mittelalterliches Mißverhältnis zwischen Schuld und Sühne: Es ist auf unbescholtene Autofahrer zugeschnitten, die nicht in der Verkehrsünderkartei stehen, aber bei Verkehrsleere auf breiten Boulevards minutenweise der Versuchung nachgegeben haben, die Tachometernadel auf 80 Kilometer in der Stunde schnellen zu lassen.

Exemplarisch für dieses ständig praktizierte Richterrecht weißblauer Prägung sind die Erlebnisse des Holz-Ingenieurs und Betriebsleiters Hansgert Soiné, 31, aus Bienrode bei Braunschweig — nach dem Endurteil des Münchner Amtsgerichtsrats Buggele „schon seit vielen Jahren Kraftfahrer“ und „bisher in verkehrsrechtlicher Hinsicht nicht beanstandet“.

München-Besucher Soiné verließ vormittags die Autobahn und kam nach endlosen Umleitungen auf eine breite Ausfallchausee an der Münchner Peripherie, die Ungererstraße. „Durch Nachfahren auf einer Strecke von 1000 Metern“ stellte der einheimische Funkstreifenmeister Josef Laumer auf seinem „geeichten Geschwindigkeitsmesser“ ein Tempo „von 80 bis 85 km/st“ fest: eine Übertretung der 50-Kilometer-Marke, die nach der Straßenverkehrs-Ordnung mit höchstens 150 Mark Geldstrafe, nach dem Münchner Stadtrecht dagegen mit Führerschein-Entzug für fünf Monate geahndet wird.

Wie alle Autofahrer in München, die einmal zu oft in den vierten Gang schalten, geriet Soiné alsbald in einen Mechanismus, der nach erprobten Gesetzen abließ.

Auf Anzeige der Funkstreife füllte Gerichtsassessor Schmid als Vertreter der Staatsanwaltschaft ein DIN-A4-Formular aus, dessen linke Blatthälfte als „I. Beschluß des Amtsgerichts“ dient. Der Staatsanwalt-Anwärter beantragte wegen der — einmaligen — Geschwindigkeitsübertretung „die Entziehung des Führerscheins“, und Richter Buggele setzte auf den offengelassenen Raum in



Richter Rabe, Schöffen: Im Wachlokal eine Dame

der modernen Pädagogik keine Ahnung haben“. In der schlichten Sprache der Soldaten sei Kameraden-Erziehung, zu der Oberleutnant Seitz mißverständlich aufgefordert habe, zudem „gleichbedeutend mit Strafen, das heißt Schlagen“.

Da Oberleutnant Seitz nicht ausdrücklich gesagt habe, es dürfe nicht geschlagen werden, hätten sich die nächtlichen Spukgeister in einem entschuldigen Verbotsirrtum befunden.

Während die Angeklagten mit diesem Urteil sehr zufrieden waren, machte der vor Gericht aussagende Rechtsberater des Wehrkreiskommandos IV (Wiesbaden), der Regierungsrat Laabs, geltend, daß bereits 1957 ein Rechtslehrergrremium übereingekommen sei, den „Heiligen Geist“ als strafbare Körperverletzung zu werten.

Der Wiesbadener Bundestagsabgeordnete Wittrock forderte mit viel Spürsinn für Publizität eine generelle Belehrung der Truppe über die Strafbar-

bürrliche Verhalten des Angeklagten Anthes gegenüber seinem Vorgesetzten, dem Unteroffizier Bullmann, zur Sprache kam.

Anthes hatte nämlich einmal, so wurde bekannt, im Wachlokal der Pioniere Meldung in einer Form erstattet, „die der Unteroffizier beanstandete“. Der durch laxen Haltung und lose Reden des Anthes unangenehm berührte Unteroffizier Bullmann befand sich zur Zeit der Meldungsentgegennahme im Wachlokal in Gesellschaft einer jungen Dame.

Als Anthes später noch einmal Meldung erstattete und dabei von Bullmann aus dem Wachlokal gewiesen wurde, bezeichnete er den Unteroffizier erregt als „Drecksau“.

* Paragraph 30 (1): „Wer vorsätzlich einen Untergebenen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.“ — Paragraph 30 (2): „Ebenso wird bestraft, wer es vorsätzlich fördert oder pflichtwidrig duldet, daß ein Untergebener die Tat gegen andere Soldaten begeht.“